VERORDNUNG (EWG) Nr. 991/84 DES RATES

vom 31. März 1984

zur Begrenzung der Gewährung der Produktionsbeihilfe für bestimmtes Obst in Sirup

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 516/77 des Rates vom 14. März 1977 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 988/84 (2), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 wurde eine Produktionsbeihilferegelung für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse eingeführt. Tritt die in Artikel 3 Absatz 3 dieser Verordnung genannte Lage ein, so kann die Gewährung der Produktionsbeihilfe auf eine bestimmte Menge begrenzt werden, wobei die gemeinschaftliche Durchschnittserzeugung der letzten Jahre, für die gesicherte Daten verfügbar sind, zugrunde zu legen ist.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1119/81 des Rates vom 28. April 1981 zur Begrenzung der Gewährung der Produktionsbeihilfe für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (3), in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2025/82 (4), hat für in Sirup haltbar gemachte Williamsbirnen und Kirschen die Beihilfegewährung begrenzt.

Die in der Verordnung (EWG) Nr. 1119/81 angegebenen Mengen umfassen die unmittelbaren Umschließungen.

Da zukünftig die Beihilfe für das Nettogewicht des Verarbeitungserzeugnisses gewährt wird, müssen die jeweiligen Mengen angepaßt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Gewährung der Produktionsbeihilfe wird für jedes Wirtschaftsjahr wie folgt begrenzt:

— bei in Sirup haltbar gemachten Williamsbirnen der Tarifstelle 20.06 B II des Gemeinsamen Zolltarifs auf 70 085 Tonnen;

— bei in Sirup haltbar gemachten Knorpelkirschen und anderen Süßkirschen der Tarifstelle 20.06 B II des Gemeinsamen Zolltarifs auf 24 872 Tonnen;

— bei in Sirup haltbar gemachten Sauerkirschen der Tarifstelle 20.06 B II des Gemeinsamen Zolltarifs auf 51 282 Tonnen.

Die oben angegebenen Mengen beziehen sich auf das Nettogewicht.

Artikel 2

Die Durchführungsvorschriften zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 20 der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 festgelegt.

Artikel 3

Die Verordnung (EWG) Nr. 1119/81 wird mit dem Tag des Beginns der Anwendung der vorliegenden Verordnung aufgehoben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für jedes der Ezeugnisse ab dem Wirtschaftsjahr 1984/85.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 31. März 1984.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. ROCARD

---

(1) ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 1.
(2). Siehe Seite 11 dieses Amtsblatts.
(3) ABl. Nr. L 118 vom 30. 4. 1981, S. 11.
(4) ABl. Nr. L 218 vom 27. 7. 1982, S. 1.